

aptiret gewesen, auch wegen Mangel der Mittel von den vorigen Besitzern nicht hat zugerichtet werden können, daß also die von Klägern angezogene Verjährung dem Beklagten nicht schädlich seyn kan.

Ordinarius Decanus, Senior  
und andere Dd. der Juristen-Fa-  
cultät in der Universität Jena.

Weil nun diese Urthel dem Helmstädtischen Responso schnur strack zuwieder war, hat solche zur Leuteration Anlaß gegeben, und die in Replicis beygebrachte Ursachen zu wiederholen:

Alleine als sich einige vornehme Männer ins Mittel legten, und der Beklagte denen Bürgern einigermassen eine Wiedervergeltung darbothe, ist die Sache, ehe die Leuteration fortgesetzt wurde, durch einen gütlichen Vergleich gehoben worden.

## Deß Dritten Theils, Auf was Art und Weise das Brau- Recht wieder verlohren werde, zeigend Erstes Capitel.

Wie solches zugleich mit der Stadt  
vergehe?

**S**ndlich auch (da alles, was unter dem Himmel ist, geho-  
ren werden und sterben gemein hat, Bechmann. *in dissert.*  
*de jur. trib. cap. 7. §. 1.*) müssen wir zeigen, auf was Art  
und Weise das Brau-Recht verlohren werde. Da



Wie das Brau-Recht zugleich mit der Stadt vergehe. 313

Damit ich nun solche Arten und Weisen zeige, will ich dieses Recht betrachten, so ferne es entweder in der ganzen Stadt, oder aber nur bey einem oder andern Glied der Stadt anzutreffen ist.

Von jenem, wovon wir im gegenwärtigen Capitel handeln; wollen wir diese Regel setzen:

**Auf welche Weisen eine Stadt zu seyn aufgehöret, auf solche wird auch das Brau-Recht aufgehoben.**

Die Ursache ist diese, weil, wann die Haupt-Sache erloschen, das Neben-Werck auch verlöschet. *L. 129. §. 1. & L. 178. ff. de Reg. Jur. als welches jener Natur annimmt, c. accessorium. de Reg. Jur. in 6. Tabor. in Barbos. locupl. lib. 1. cap. 8. ax. 5.*

Es könnten zwar hier mehr Casus subsumiret werden, allein ich will vorjetzt nur zweyer gedencken. 1.) wenn eine Stadt verwüstet und geschleiffet wird. 2.) wann alle Bürger aus der Stadt fliehen und selbige verlassen, so ist es keine Stadt mehr, deswegen wird auch auf solche Weisen das Brau-Recht zu Grunde gehen.

Was der Subsumtion ersten Theil betrifft, so setze ich zum Voraus, so wol den Befehl der Obrigkeit, als eine zulängliche Ursache.

Alleine da die Frage diesen Zweifel machet:

**Ob auch eine Stadt ein Verbrechen begehen könne?**

So will ich denselben mit wenigen aus dem Weg thun, und  
N n 2 mit



mit Verwerffung alles wiedrigen zeigen, daß sie allerdings ein Verbrechen begehen könne.

1.) Weil sie contrahiren, und aus ihrem Contract zu etwas verbunden werden kan, so kan sie auch ein Verbrechen begehen, und wegen deß Verbrechens zur Straffe gezogen werden; weil der Schluß von einem Contract auf das Verbrechen sehr gut und gültig ist, und also auch umgekehrt. Everhard. in *Loc. Legal. a contract. ad delict. n. 1. 2.* Nun aber ist der erstere Satz wahr, also auch der andere.

2.) Wer gestraffet werden kan, von dem muß man zuvor wissen, was er verbrochen habe. Dann die Straffe soll nach dem Verbrechen abgemessen werden. *c. quasivit. de his quæ fiunt a maj. part. c. felicis §. illud de poen. in 6. Tabor in Barbof. locupl. lib. 14. cap. 41. ax. 39.* und præsupponiret allzeit ein Verbrechen. *L. Sancimus. C. de poen.*

Nun aber kan eine Stadt in den Bann gethan, *avth. item quæcunque. C. de Episc. & Cleris.* und geschleiffet werden, *L. §. ususfructus. 21. §. quib. mod. ususfruct. amitt. Ergo.*

3.) Eine Stadt kan eine Furcht einjagen. *L. metum. §. animadvertendum,* und daselbst *gl. ff. quod met. caus.* Das Furcht Einjagen aber ziehet nothwendig ein Verbrechen nach sich, *t. t. ff. & C. quod met. caus.*

4.) Diese Meinung behaupten Losæus. *de jur. universit. part. 4. cap. 1. Goeddeus. ad L. inter. ff. de V. S. n. 20. Mynsing. Cent. 4. Observat. 78. & 79. Reyger. in thesaur. pract. voce Civitas. n. 4. Bruning. dissert. de variis Universit. Specieb. §. 96. Gail. de pac. publ. lib. 2. cap. 9. Besold. in dissert. Jurid. polit. 5. de Universit. jur. cap. Hahn. in not. ad Wesemb. tit. quod cujusque Universit. nom. n. 6. Knipschild. de jur. & privileg. Civit. Imp. lib. 5. cap. 7. Zahn. in Ichnograph. Municip. cap. 92. n. 4.*

Und hindert nicht 1.) daß *Universitas* ein in Rechten gebräuchlicher Name und ein Leib ohne Seele und Verstand sey. *c. Romana §. in universitate. de sentent. excommunic. in 6. Jason. in*



L. 1. §. *Municipes. n. 1. 2. ff. de acquir. possess.* der aber so weder Seele noch Verstand hat, nicht sündigen könne.

Dahero hält man auch nicht dafür, daß ein unvernünftiges Thier einem ein Unrecht zufügen könne, weil es keine Vernunft hat. L. 1. §. 1. ff. *si quadrup. pauper. fec. dic.*

2.) Daß *actio doli* wieder eine ganze Gemeinde nicht statt finde. L. *sed ex dolo. §. 1. ff. de dol. mal. verb. quid enim municipales dolo facere possunt. &c.* Dahero werden sie nicht sündigen können, weil kein Verbrechen ohne List und Betrug begangen wird. Tabor. in Barbof. *locupl. lib. 4. cap. 12. ax 14.*

3.) Ist derer Rechtsgelehrten allgemeine Lehre, daß eine ganze Gemeinde nicht vor unehrlich könne erklärt werden, *Lo-sæus de Jur. Universit. part. 4. cap. 1. n. 49. seqq.* und also wird sie auch nichts dergleichen verbrechen können, das einigen Schandfleck nach sich ziehet.

4.) In denjenigen Verbrechen, so von einer ganzen Gemeinde begangen werden, ist oft mehr Thor als Bosheit anzutreffen. Befold. *d. c. 7. §. 3.* und werden zugleich viel Unschuldige und Kinder darinnen gefunden.

Dahero hält auch Innocent. in *cap. gravem. de sentent. excommun. juxt.* Befold. *d. l. 5.* dafür, daß eine Gemeinde kein Verbrechen begehen könne.

Sintemal auf das 1.) entweder mit dem Gail und Farinac. geantwortet wird, daß eine Gemeinde nur in einem fremden und erdichteten Verstand, nemlich durch die Obrigkeit und Vorsteher derselben, ein Verbrechen begehe: eigentlich und wahrhaftig aber müssen alle und jede von der Gemeinde ein Verbrechen begangen haben. Gail. *de pac. publ. lib. 2. cap. 9. n. 13.* Farinac. *Prax. Crim. quest. 24. n. 109.*

Oder man mache einen Unterscheid unter der Gemeinde *in abstracto*, und unter der Gemeinde *in concreto*;

In jenem Fall ist es keine Person, noch ein lebhafter, sondern ein eingebildeter Leib, und ein Name des Rechts, so etwas



vorstellet; und wenn ich die Gemeinde in diesem Verstand nehme, so kan sie kein Verbrechen begehen auch nicht einmal contrahiren.

In Concreto aber ist es ein Name der Personen, und wird vor absonderliche Personen, so in der Gemeinde selbst enthalten sind, genommen, aus dem Bald. *Loæus de jur. Universit. part. 1. cap. 1. n. 10.* Knipschild. *lib. 5. cap. 7. n. 10.*

Und wenn man sie in solchem Verstand nimmt, und rechtmäßiger Weise zusammen beruffen und versamlet worden, kan selbige, indem sie gleichsam nur eine Person ausmachtet, sündigen, *Bruning. d. l. Lit. B.*

Ob nun wol die Gemeinde ein Wort deß Rechts ist, so keine Seele und Vernunft hat, doch wann selbige sich rechtmäßig versamlet, so stellet sie gleichsam einen Leib und eine Person für; und dieses durch eine Erdichtung und Vorstellung, so durch die Vorsteher der Gemeinde geschieht. *Knipschild. d. l.*

Auf das 2.) wird geantwortet, daß aus vorbesagten das Widerspiel erhelle, daß die Gemeinde nemlich allerdings einen Betrug begehen könne, ob schon nicht so leicht, als sonst einzele Personen. *Loæus. part. 4. cap. 1. n. 8.*

Auf das 3.) wird geantwortet, daß daher, weil eine Gemeinde nicht unehrlich wird, keinesweges folge, daß sie kein Verbrechen, so einen Schandfleck verdienet, begehen könne;

Alleine deßwegen wird eine Gemeinde nicht unehrlich, weil über den Syndicum gesprochen wird, wenn aber über einen andern gesprochen wird, so wird der, welcher den Betrug begangen, nicht unehrlich. *L. furti. 6. §. 2. ff. de his. qui not. infam.* *Knipschild. d. l. n. 13.*

Auf das 4.) wird geantwortet: gesetzt, daß das ganze Volk und alle Bürger von oben bis unten durch der Glocken-Klang, oder Trompeten-Schall, oder auf eine andere gewöhnliche Weise, zusammen beruffen worden, der Vortrag etwas zu verbrechen geschehen, und sie nach gepflogenen Rath etwas zu verüben



einhelliglich beschloffen; so wird es keine Einfalt oder Thorheit, sondern eine verdammliche Bosheit seyn;

Wann aber diese solenne Versammlung und allgemeine Berathschlagung nicht vorhergegangen ist, so kan man auch nicht sagen, daß die Stadt, sondern vielmehr nur etliche aus derselben ein Verbrechen begangen haben. Bruning. d. l.

Und alsdann ist das Verbrechen entweder dem gemeinen Mann allein, oder nur denen Burgemeistern zuzuschreiben:

In jenem Fall, werden die, so das Regiment führen, entschuldiget, und nur der aufrührische Pöbel gestraffet: In diesem Fall, wann nemlich die Burgemeister alleine etwas verbrechen, hat die Gemeinde an der Straffe keinen Theil.

Weil die Bürgemeister deswegen nicht gesetzt worden, daß sie etwas unrechtes verüben sollen. Farinac. d. quest. 24. n. 130. Bruning. d. l. Lit. A. Knipschild. d. l. v. 18. Es habe dann die Gemeinde das Verbrechen hernach vor genehm gehalten. Bruning. Knipschild. n. 22.

Was die Unschuldigen anbelanget, so werden zwar auch dieselben ordentlicher Weise von der Straffe ausgenommen; alleine wenn man die Grösse und Wichtigkeit des Verbrechens zum Voraus setzt, wird auch der Sohn wegen des Vaters Verbrechen gestraffet, 3. E. wenn der Vater mit Worten oder Wercken wieder die höchste Obrigkeit etwas gethan, und deren Hoheit und Würde verletzet, oder eines Hochverraths überführet worden. Besold. d. c. 7. §. 2.

Auf die Autorität des Innocentii aber wird 5. geantwortet: daß die meisten Rechtsgelehrten es mit uns halten, und man dahero sich nicht an eines einigen absonderliche Meinung binden müsse.

Ich habe nun, wo mir recht ist, genugsam erwiesen, daß eine Stadt in so weit ein Verbrechen begehen könne, daß sie auch wegen ihres Verbrechens der Erden gleich gemacht werden kan. Carpov. Prax. Crim. quest. 41. n. 7.



Wir haben aber auch zugleich oben gesaget, daß auf vorhergehende Verletzung der Hoheit und Würde höchster Obrigkeit, und Obrigkeitlichen Befehl dergleichen Verwüstung geschehen solle, damit der Casus ausgeschlossen werde, da ohne Verbrechen und Befehl hoher Obrigkeit, von einem Tyrannen mit feindlicher Gewalt eine Stadt verwüstet und zerstöret worden. Sixtin. tract. de Regal. lib. 1. cap. 6. n. 50. Bruning. d. l. §. 99. Lit. B. Gail. lib. 2. Obs. 61. n. 5. Viotor. de caus. exempt. Imp. Conclus. 16. Mod. Pistor. vol. 1. conf. 43. n. 4. Knipschild. lib. 1. cap. 18. n. 33.

Denn eine solche Stadt behält alle Rechte und Privilegia, und wann sie wieder aufgebaut ist, bekommet sie vom neuen Geist und Leben, als wenn sie im Feuer aufgegangen oder verschwemmet worden wäre. Sixt. d. l. n. 50. 51. 52. Gail. und Knipschild. d. l.

Wann aber auf Befehl hoher Landes-Obrigkeit wegen öffentlichen Aufruhr, oder Fried-Bruch eine Stadt verwüstet wird, so verlieret sie alle Rechte und Freyheiten, Gail. d. l. n. 1. Sixtin. d. l. n. 45. weil sie allerdings vor todt, und daß sie gar niemahls gewesen sey, gehalten wird, Sixtin. d. l. in so weit, daß, wann sie auch wieder aufgerichtet worden, selbige dennoch die alten Freyheiten nicht wieder bekommet, es sey dann, daß sie mit hoher Landes-Obrigkeit Erlaubnuß und Willen wieder aufgebaut und die Stadt völlig in vorigen Stand gesetzt werde. Bruning. d. §. 99. lit. A. Knipschild. d. l. n. 31. Gail. & Sixtin. d. l. welcher noch mehr dieser Meinung anführet:

Und dergleichen Zerstörung hat erlitten Carthago, d. l. *Ususfructus*, 21. ff. *quib. mod. ususfruct. amitt.* Jerusalem, Corinth und andere Städte, von welchen Gothofredus. ad d. L. 21. meldet.

Doch soll man selten, auch in denen größten und größten Verbrechen, auf diese Art der Straffe verfallen, nach dem merckwürdigen Exempel Kayfers Caroli V. welcher, als



als er Gent erobert, den Herzog Albani fragte: was er meinte, was vor eine Straffe die Einwohner verdienet hätten? welcher antwortete: Die aufrührische Stadt hat verdienet, daß das oberste zu unterst gefehret würde: Worauf der Kayser befahl, Albani solte auf den Thurn steigen, und die ganze Stadt von oben übersehen, und fragte ihn dabey: wie viel man Spanische Felle haben müste, wenn man eben einen solchen grossen Handschuh machen wolte? denn so viel bedeutet das Französische Wort Gans. Worauf Albani nichts antwortete, indem er dem Kayser aus dem Gesicht abnehmen konte, daß er ihn beleidiget hatte. Zahn. in *Ichno-graph. Municip. cap. 94. n. 15.* Denn die Ernsthaftigkeit soll mit Güte vermenget werden. Reinking. *de regim. sec. lib. 2. clas. 1. cap. 3. n. 17. seqq.* Knipschild. *de privileg. Civit. lib. 2. cap. 8. n. 68.*

Über dieß ist auch keine Stadt mehr da, wenn alle Bürger aus der Stadt fliehen und selbige verlassen. Zahn. *d. l. n. 16.* welches wahr ist, wenn sie hernach hin und her als Flüchtlinge zerstreuet sind; ein anders aber ist es, wenn sie beysammen bleiben, und sich an einem andern Ort niedersetzen. Sixtin. *d. c. 6. n. 54.* Vietor. *d. l. Conclus. 16.* Knipschild. *d. c. 18. n. 36.*

Denn eine Stadt bestehet nicht in Mauern und Wänden, sondern in einem Recht und Menge der Leute. Knipschild. *lib. 1. cap. 1. n. 22.*

Deßgleichen Ausziehens und Verlassens Ursachen finden wir sehr viele bey denen Geschicht: Schreibern, und zwar beweiset Knipschild. *lib. 1. cap. 19. n. ult.* daß die Bürger wegen Grausamkeit derer Löwen, wegen Vielheit der Saninchen, Maulwürfe, Frösche, Heuschrecken, Mäuse, Schlangen und Scorpionen, seyn vertrieben worden; allwo er auch noch mehr Ursachen anführet. *d. c. 19. per tot.* Mir soll genug seyn, aus diesem einen festen Schluß zu machen, daß auf diese Weisen das Brau Recht zu Grunde gehe.



## Des Dritten Theils Zweytes Capitel.

Wie ferne das Brau Recht nur bey einem und andern aufhöre?

In diesem Capitel werden die Bierbrauer einzeln betrachtet, und alsdann verlihren sie das Brau-Recht durch Darzwischenkunft eines Menschen Thun, oder ohne dasselbe;

Jenes geschiehet, wenn ich mein Recht einem andern überlasse, durch einen Contract der die Herrschaft übergiebet, oder wann ich mich dessen entweder ausdrücklich oder stillschweigend begeben.

Durch eine unrechtmäßige That will ich eine solche verstanden haben, dadurch entweder die Stadt, oder zum wenigsten dieses Brau-Recht verlohren gehet: von welchen allen ich insonderheit mit wenigen handeln will.

Unter denen Contracten aber, die die Herrschaft übergeben, sind Tausch und Verkauf die fürnehmsten.

Wer also dieses Recht zugleich mit dem Haus verkauft, der verlihet dasselbe, indem er es dem Käufer übergiebet.

Denn man kan über zwey Sachen die Herrschaft und den Besitz nicht völlig haben. *L. 5. §. ult. ff. Commod.*

Und obgleich *Carpzov. part. 2. Const. 14. def. 15.* zeigt, daß dieses Recht von dem Haus, auf den es haffet, nicht absonderlich könne verkauft werden, der es auch mit folgenden Präjudicio des Schöppenstuhls zu Leipzig confirmiret:

Ist bey euch vor Alters hero die Brau-Gerechtigkeit, zu brauen und zu schencken, auf gewisse Häuser geleyet und gerichtet, und es hat *Nicolaus Genolt* sich unterstanden solche Brau-Gerechtigkeit, so auf seinem Hause



Wie ferne das Brau Recht bey einzeln Pers. aufhöre. 321

Hause gewesen, besonders und ohne das Haus zu verkaufen etc. So seydt ihr als die Obrigkeit des Ortes ihm solches zu verstaten nicht schuldig. V. R. W. Carpov. d. l. sub. fin.

So findet man doch das Gegentheil zu Hameln an der Weser, wo ich das Brau Recht, von eines andern Haus, entweder auf eine gewisse Zeit, oder auf ewig, nachdem es abgeredet worden, zu meinem Haus bringen kan. Hahn. de jur. Colonar. Concl. 355.

Wie auch zu Quedlimburg, allwo, wenn dem Rath 50 Reichsthaler bezahlet worden, das Brau Recht von einem Haus auf das andere kan gebracht werden.

Hierbey fragt sichs:

Ob bey solcher Verkaufung eines Brau-Hauses so genau erfordert werde, daß der Verkauf mit Obrigkeitlicher Autorität geschehe?

Es scheint allerdings nothwendig zu seyn, weil die Sächsischen Rechte unbewegliche Güter zu vereuffern niemals verstaten; es geschehe dann solches mit Genehmhaltung und Bewilligung des Richters. Heig. part. 2. quest. 17. n. 18. Carpov. part. 2. Const. 23. def. 1. n. 3.

Welches auch das Quedlimburgische Statut mit diesen Worten bekräftiget:

Kein Haus oder unbeweglich Gut allhier soll ohne unser gnädigsten Fürstin und Frauen, und des Raths Wissen und Willen, verkauft oder vertauschet werden, und aufferhalb dem soll der Verkauf und Tausch gar nichtig seyn und bleiben. Quedlimburg. Policey-Ordnung. tit. 9. §. 20.



Wie auch eine andere absonderliche Constitution:

Sonderlich sollen alle *Contracte*, dadurch ein unbeweglich Gut *alieniret* und *afficiret* wird / bey *Tribunalibus* und Gerichts-Stellen / da vorhero jederzeit es bräuchlich gewesen ist / nochmals aufgerichtet und *insinuiret* werden / und auffer dem / ungeachtet erfolgter *Tradition*, mit vorherhaltener Straffe unkräftig seyn / *Tit. von Contracten* §. 2.

Dessen ungeachtet aber wird das Gegentheil in Praxi obferviret:

Und zwar in Sachen Georg Freganges wieder Joachim Zettenborn 4. May 1658. ist von dem Quedlinburgischen Obergericht gesprochen worden:

Daß weil aus dem von Klägern *producirten Instrumento Emtionis Venditionis* erscheine / daß der Haus-Kauff in seinen *Substantialibus* richtig / und nach Sächsischen Rechten der Richterliche *Consens* nicht eben *ad substantiam alienationis sine Contractus*, sondern nur *ad translationem dominii*, in solchen Fällen erfordert würde, Kläger auch sothanen *Consens* gebührlich zu suchen / und den Verkauf anzuzeigen an seinem Orte nicht ermangelt / Beklagter den getroffenen Verkauf zu halten und zu erfüllen schuldig 2c.

Ferner ist in Sachen Martin Kragen Wittbe, wieder Christoph Schmidtes Erben den 3. Decembr. 1661. gesprochen worden:

Daß / gestalten Sachen nach / und da Klägerin mit Beklagten einen richtigen Kauff geschlossen / darauf auch ein Stück Geldes ausgezahlet / Beklagten nicht gebühret davon einseitig abzutretten und solch Haus anderwärts zu verkauffen 2c.

Und da eben diese Frage von der Gültigkeit der Quedlinburgischen Constitution in Sachen Margarethen Bellmanns Cam. Johann Steuerwalts Wittbe, den 30. Octobr. 1666. wieder vorkam, ist dieses Urthel gesprochen worden:

Daß



Wieferne das Brau: R. bey einzeln Personen aufhöre? 323

Daß es bey dem getroffenen und *producirten* Rauff: Contract, gestalten Sachen und Umständen nach, billig zu lassen.

Eben auf solche Weise ist in Sachen Marx Kalförders wieder Schnackenbergen den 8. Jul. 1639. ein Streit abgethan worden:

Und als allhier der Kläger mit der von der Juristischen Facultät zu Jena nebst angehängten Rationibus decidendi ergangener Sentenz nicht zufrieden seyn wollte, sondern von der Fürstin in einer Supplic ein Rescript begehrte, ob man sich an besagte Constitution, in Urthel verfassen, halten müsse? hat er endlich folgendes erhalten:

Auf die an Frauen Hebtisin Fürstl. Durchl. unsere gnädige Fürstin und Frau von Marx Kalfördern neulichst abgelassene unterthänige *Supplic* wird demselben hiezumit die *Resolution* ertheilet / daß weil nach dem gemeinen alten Sächsischen allhier von uhralters her eingeführten und üblichen Recht der Richterliche *Consens* und Bestättigung nur zu Ubergabung der Herrschafft über unbewegliche Güter / oder eines andern Rechtes, so auf einer Sache haufftet, nicht aber zum Wesen des *Contractes* selbst nothwendig gehalten und erfordert wird / und alle *Statuten* und Gewohnheiten / fürnemlich in verhaßten Sachen / und welche dem Völkler Recht etwas benehmen / und dasselbe einschräncken, im Zweifel aus dem gemeinen Recht auszulegen seyn / und also verstanden und *modificiret* werden müssen / daß sie dem gemeinen Recht nichts oder gar etwas weniges *derogiren* / weil die Verbesserung derer Gesetze verhaßt ist, und nicht leicht eingeführet werden soll / nicht einmal selbst durch andere Gesetze / daher angezogene Fürstliche *Constitution de Anno 1634.* (Krafft welcher alle *Contracte* dadurch ein unbeweglich Gut *alieniret* und *afficiret* wird / bey denen gewöhnlichen *Tribunalibus* und Ges

D 3

richto:



richts, Stellen aufgerichtet oder *insinuaret* werden, und  
 außer dem, ungeachtet erfolgter *Tradition* mit vorbehal-  
 tener Straffe unkräftig seyn sollen) nach Anleitung ob-  
 angezogenen alten und gemeinen Sächsischen Rechtes  
 bißher billich und nothwendig verstanden, ausgeleget,  
*observiret*, und solches durch unterschiedliche Gerichtliche  
*Actus declariret* worden, immassen dem Kalförderischen  
 hiesigen *Advocato* aus eigener Erfahrung guten massen be-  
 kannt und erinnerlich: Zudem auch solche *Clausula annulla-*  
*toria* nur von besagten *Contracten* und Schenkungen unter  
 den Lebendigen, welche über 300. Thaler sich belausen,  
 nicht aber von denen an sich unterschiedenen und unter je-  
 nen und *Contractibus proprie sic dictis* nicht begriffenen Ehe-  
 Stiftungen, *Donationibus propter nuptias, vel mortis causa in*  
*angeführter Constitution* gesetzet und gebrauchet, also *ad*  
*casus non expressos & diversos* nicht zu extendiren und bey hie-  
 sigen Gerichten unterschiedene Exempel, daß *extra judi-*  
*cialiter* aufgerichtete *Contracte* und Ehe-  
 Stiftungen nicht *annulliret*, sondern dennoch, gestalten Sachen und Um-  
 ständen nach in *Contradictorio* vor gültig gehalten, und  
 durch eingeholte Urthel erkannt, vorhanden und bekannt,  
 man derowegen von *Supplicanten* gesuchtes *Attestatum* sol-  
 cher gestalt, wie gebetten, in *praesudicium tertii* zu ertheilen  
 rechtmäßiges und erhebliches Bedencken trage. *Signat.* den  
 23. Aug. 1669.

Woraus erhellet, daß ein *Contract* über unbewegliche Gü-  
 ter auch ohne Gerichtliche *Insinuation* bestehe: Wohin auch  
 Carpzov. *lib. 1. Resp. 51. n. 10. incliniret.*



Hernach wird gefragt:

Ob bey einem verkauften Brau-Haus/ die Säfer und anderes Brau-Geschirre auch mit verkauft seyn?

Diese Frage decidiret Tessaur. *in quest. singul. 84.* Schep-  
liz. *in Consuetud. Brandeb. part. 4. tit. 17. §. 1. n. 4. usque ad fin.*  
Hahn. *in not. ad Wesenbec. Parat. tit. de contrah. emt. n. 8.* Es-  
bach. *in not. ad Carpzov. part. 2. Const. 33. def. 20. n. 1.* Fritsch.  
*in thesaur. pract. Reyger. verb. braxator. n. 16.*

Und besonders ist die Sache klar, wenn zu der Zeit, da der Contract geschlossen worden, man des Brau-Geschirres deutlich gedacht;

Wenn aber nichts davon gesagt worden, meine ich, man müsse mit denen Doctoribus einen Unterscheid machen, ob die Geschirre zu dem immerwährenden Gebrauch des Hauses bestimmet gewesen/ oder nicht: Daß jene / nicht aber diese mit verkauft seyn. *L. dolia. 26. ff. de instruct. & instrum. leg.*

Diese Frage erkläret folgendes Præjudicium der Juristen-Facultät zu Helmstädt mit diesen Worten gar schön:

Daß Hans Stutzmeister / welcher euch das eurem Schwehr Lorenz Saffelmann Anno 1596. verkaufte Haus einräumen müssen / euch auch das mit verkaufte / aber das von ihm weggebrachte Brau-Geräthe / und was dazu gehörig / zugleich auch die abgerissenen Schöpffe / so ange-  
fasset gewesen / zu restituiren / oder alles dessen Werth zu entrichten: Wie denn auch wegen versprochener / aber nicht erfolgter Besserung der Unterschwellen und Stä-  
che / und daher verfallener Gebäude / verursachten Schaz-  
den zu erstatten und abzutragen schuldig sey: Demnach er  
sich dessen aber verweigert / seyd ihr die an dem Kauff-  
Gelde



Gelde noch restirende 120. fl. so lange an euch zu halten befugt / biß ihr obangesezter Forderungen halber von dem vorberührten Verkäuffer gänzlich befriediget werdet. V. R. W. Hahn. d. l.

Hernach wird dieses Recht aufgehoben, wenn sich einer dessen begiebet. Denn wessen ich mich einmahl begeben / darzu kan ich nicht mehr gelangen, L. *quaritur. §. si venditor. ff. de Edil. Edict. l. fin. C. de remission. pignor. Tabor. in Barbof. lo. caplet. lib. 16. cap. 31. ax. 2.*

Es gilt aber gleich, ob die Renunciatio ausdrücklich oder stillschweigend geschehe. Tabor. d. cap. 31. ax. 21.

Und zwar geschieht solches

1.) Wenn man die Stadt verändert.

Kan aber nicht einer in zwey Städten Bürger seyn?

Nein / sondern so bald einer in eine andere Stadt gehet, und daselbst das Bürger-Recht erlanget, verlieret er das erste Bürger-Recht. Gail. lib. 1. Obs. 36. n. 7. Frantz. lib. 1. Resol. 16. n. 44. Knipschild. de jur. Civit. Imp. lib. 2. cap. 29. n. 150.

Es will zwar im Wege stehen,

1.) Daß einer an zweyen Orten wohnen könne. L. 5. §. 6.

§. 2. ff. ad Municip.

Allein es ist ein Unterschied zu machen unter einen wahren Bürger, und einen Einwohner; Jener nicht, aber dieser kan ein Glied von zweyen Städten seyn. Knipschild. d. l. n. 153.

2.) Stehet im Weg, daß ein Exempel erzehlet wird, wo einer an zweyen Städten Theil gehabt, in L. 27. pr. ff. ad Municip.

Alleine



Wieferne das Brau: R. bey einzeln Personen aufhöre. 327

Alleine es ist wiederum ein Unterschied zu machen unter solchen Städten, die nur einem Herrn unterworfen sind, und unter dergleichen Städten, so verschiedenen Herren und Obrigkeiten unterthan.

In jenem Fall kan einer Burger in zweyen Städten seyn, in diesem aber nicht. Knipschild, d. l. n. 54.

3.) Stehet entgegen, daß einer zweyer Herrn Vasall seyn könne:

Hierauf wird geantwortet, daß ein grosser Unterschied zwischen einem Vasallen, und zwischen einem untergebenen Burger sey. Gail. de pignorat. cap. 15. n. 3. Wesembec. vol. 1. Conf. 1. n. 57.

Und daß es weit mehr sey ein Burger und Unterthan, als ein Vasall seyn:

Denn dieser erkennet nur in Ansehung des Lehens einen Herrn; jener trägt als ein Unterthaner die gewöhnliche Last; dieser præstiret nur seine Ritters: Dienste; jener aber weit mehr: Ja ein Unterthan ist seinem Herrn vielmehr und genauer verbunden, als ein Vasall. Knipsch. d. l. n. 156.

2.) Wird die stillschweigende Renunciatio verrichtet, wenn sich einer eines Rechtes nicht gebrauchet.

Denn wer sich eines Rechtes oder Privilegii etwas zu exerciren, nach dem Sächsischen Recht, in 30. Jahren, Jahr und Tag, nicht bedienet, da er doch Gelegenheit darzu gehabt, der verlieret dasselbe dadurch. Rauchbar. part. 2. quest. 11. n. 98. Carpzov. part. 2. Const. 3. def. 23. n. 1.

Welches er mit folgenden Præjudicio bekräftiget. Beat. in Cent. Sent. Sax. defin. tit. 29. vom Bier:brauen.

Ob wohl euer Vater vor 30. Jahren in seinem Hause gebrauet und das Bier verkauftet, dieweil ihr aber dennoch innerhalb 30. Jahren, Jahr und Tag, solch Brauen nicht gepfleget, so ist auch solche Freyheit, so euer Vater gehabt, erloschen. V. R. W. Beat. d. l.



Obgleich Mevius *part. 2. decis. 1.* Esbach. *in not. ad Carpzov. p. 2. Const. 3. def. 23. n. 2.* dafür halten, daß wenn man sich eines Privilegii oder Rechtes wegen ermanglender Gelegenheit, oder schwerer Kriegerzeiten nicht gebrauchen könne, selbiges nicht erlösche;

Alleine davon haben wir schon oben gehandelt, *part. 2. cap. 5.*

Nun ist die Frage noch übrig:

Ob das Brau = Recht dadurch erlösche / wenn ein Brau = Haus abgebrannt ist ?

Mit nichten, weil das Brau = Recht ein dingliches Recht ist, wie oben im 1. Cap. gemeldet worden, welches die Sache selbst angehet, Hahn. *tract. de jur. ver. Concl. 13. n. 2.* und wenn das ganze Haus abgebrannt ist, so bleibet dem Herrn eben das Recht auf dem Platz, als welcher der größte Theil des Hauses ist. *L. 98. §. 8. ff. de solution.*

Dahero auch, wann ein Haus im Feuer aufgegangen, das einem andern verpfändet war, bleibet diesem dennoch der Platz zum Pfande, Harpprecht. *ad §. Creditor. Inst. quib. mod. re contrah. oblig. n. 304.* Carpzov. *decis. 12. n. 10.* Struv. *in Synagm. Jurispr. exercit. 26. §. 49.*

2.) Weil wegen entstandener Feuers Brunst die Besitzer nicht von allen Anlagen völlig befreuet werden: Wer nun aber die Last hat, der soll den Nutzen auch haben. Tabor. *lib. 13. cap. 22. ax. 9.*

Und soll man 3.) einem Bedrängten nicht mehr Bedrängniß anthun, §. *ult. Inst. de Action.* Anthon. Freudenberg. *de*  
Re-



*Rescript. Morat. Concl. 6. n. 11. Reyger. in thesaur. pract. voc. Afflictio. n. 1. welches geschehe, wenn er über den im Brand erlittenen Schaden auch des Brau:Rechts noch beraubet würde.*

Und 4.) wo kein Verschulden ist, da hat auch keine Straffe statt. *L. sancimus. C. de poen.*

Absonderlich 5.) da man einen einer Sache nicht berauben kan, es sey dann solches in denen Rechten deutlich versehen, *Carpz. part. 4. Const. 43. def. 8. n. 3.*

Welcher Meinung auch ist *Fritsch. ad Reyger. Thesaur. pract. voc. braxator cerevisarius. n. 17.*

Es scheint zwar im Weg zu stehen

1.) Daß wann das Haus abgebrannt ist, auch die zum brauen benöthigte Werkzeuge manglen:

Und zugleich 2.) das Brau:Recht in so weit verlösche, daß es nicht einmal auf dem Platz bleibe. *S. finitur. Inst. de Usufr. L. 5. §. 2. ff. quib. mod. Usufr. fin.*

Allein das 1.) folget nicht, denn wer die benöthigten Werkzeuge zum Brauen nicht hat, kan dieselben von andern entlehnen.

Auf das 2.) wird geantwortet, daß in besagten Texten von dem Nießbrauch und persönlichen Recht gehandelt wird, als von welchem man auf dieses nicht schliessen kan, da dieses ein dingliches, und vollkommenes Recht ist, welches nicht allein den obersten Theil des Hauses, sondern so gar den Platz, worauf das Haus stehet, angreiffet; *Harprecht. ad d. S. finitur. n. 56. eben als wie eine Kirche, da, nachdem selbige niedergehissen worden, der Ort dennoch heilig bleibet, S. 2. Inst. & L. 6. §. 3. ff. de rer. divis.*



Es wird aber weiter gefragt :

Ob das *Status*, worinnen versehen / daß / wenn ein eingefallenes oder abgebranntes Haus binnen gewisser Zeit / 3. J. einen Jahr / nicht wieder aufgebauet würde / das Bau-Recht verlohren seyn solle, gültig sey ?

Ob ich wohl sonst behaupten wollen, daß solches nicht Fräftig sey, so ist mir doch bey heranwachsenden Alter und Verstand, wahrhafter vorgekommen, daß es allerdings gültig sey, indem ich mich wohl erinnere, daß einem nach der Hand allzeit bessere Gedanken einfallen, als die erstern waren, Anthon. Freudenberg. *de Rescript. Morat. Concl. 62. n. 101.*

Diese Meinung aber defendiren folgende Ursachen :

1.) Daß dieser Casus fast in terminis in *L. ult. C. de jur. Reipubl.* und daselbst Perez. und Brunnemann. entschieden worden.

Dann wann eine Republicq die von eingefallenen Gebäuden überbliebene Brandstädte veräußern darf, und solche dem Fisco heimfallen, *Struv. de adific. privat. §. 51.* um wie vielmehr wird man einem dieses Recht nehmen können, wenn binnen gewisser Zeit das Haus nicht aufgebauet wird.

2.) Ist bekannt, daß wegen der Zierde einer Stadt sehr vieles wieder die gemeinen Regeln verordnet ist, und daß man gegen ein gemeines Wesen geneigter sey, als gegen eine Person insonderheit, Brunnemann. *ad L. ult. v. ult.* daher auch eine Obrigkeit



heit darauf sehen soll, daß das Ansehen einer Stadt nicht verderbet werde. *L. 2. C. de edific. privat. Struv. d. l. §. 50.*

Wohin auch 3.) das Quedlimburgische Statut incliniret, mit diesen Worten:

Ob wol auch die Jahre, so zur Reparirung derer ruinirten Brau-Häuser hiebevör vergünstiget, schon längst verfllossen, die Reparationes doch gänzlich nicht erfolget, gleichwol solches in allewege hochnöthig seyn will: Also soll dero Behuff, von nechst-vergangenen Weynachten an zu rechnen, noch ein Jahr eingeräumet seyn, binnen welchen solche Reparationes ohnfehlbar erfolgen, wie auch diejenigen, so zwey Brau-Häuser in eines gezogen, solche abtheilen, und ein jedes also aptiren lassen sollen, damit sie in dem Hause, vor welches gebrauet werden soll, solches Brauen thun, und den Breyhahn ausfellen können: Wie dann nach Verfließung solchen Jahres niemand in einem andern Brau-Hause zu brauen verstattet werden, sondern er desß Brauens, bis die Reparation geschehen, vor solch Haus verlustig werden soll; Inzwischen aber und bis dahin soll ein jedweder, der in seinem Brau-Hause, vor welches das Brauen geschehen soll, nicht brauen kan, solches bey seinem Nachbar zu brauen, und auszufellen gehalten seyn, wie denn hinführo an einem andern Orte kein Brau verstattet werden soll. Quedlimburgische Pollicey-Ordnung. *cap. 8. §. 5.*

Und stehet nicht im Weg

1.) Daß die Straffe dem Verbrechen nicht gleich komme; denn wenn die Worte desß Statuti also lauten, da hat man sich nicht weiter um die Gültigkeit desß Statuti zu bekümmern; sondern man muß nach dessen Inhalt sprechen: denn sonst könnte man auch noch zweiffelhaftig machen, ob es recht sey einen Dieb aufzuhenden, oder etwas zu verjähren.

2.) Hindert auch nicht, daß ein Bürger vielleicht wegen



Armuth die Reparirung des Hauses unterlassen; denn Mangel und Armuth entschuldigen in diesem Fall nicht, weil er die Brandstadt zusamt dem Brau-Recht einem andern hätte verkauffen, oder so viel von dem gemeinen Wesen begehren können, als er zu dessen Aufbauung gebraucht hätte. *Struv. d. l. §. 52.*

3.) Machet auch nichts aus, daß auf solche Weise das Einkommen der Obrigkeit geschmälert wird, da sonst von dem Haus Steuer und andere Gefälle müsten entrichtet werden;

Denn 1.) dieses muß man einem ohngefahren Zufall zuschreiben, und kan 2.) diese Beraubung ohne hoher Obrigkeit Einwilligung und Verordnung nicht geschehen: dem aber, der eine Sache selbst haben will, geschiehet nicht unrecht. *Anthon. Freudenberg. de Rescript. Morat. Concl. 23. n. 21.*

Die erstere Frage wird dieser andern, so jetzt folget, ein Licht geben:

Ob ein *Statusum* gelte / daß derjenige / welcher am bestimmten Tag nicht gebrauet / vor dasselbemal seines Rechtes beraubet werde, und warten müsse / bis die Reihe wieder herumkomme / oder daß er es dasselbemal müsse vorbehey gehen lassen?

Jeh meine: allerdings, mit *Fritsch. in Reyger. Thesaur. pract. addit. voc. braxator. n. 18.*

Denn ein Gesetz verbindet entweder zum Gehorsam oder zur Straffe. *Beust. ad L. 1. ff. de jurejur. n. 20. Schroeter. dissert. de perjurio. §. 33.*

Dieses erläutert das *Queblimburgische* Statut mit diesen Worten gar schön:

Im Brauen soll man nach der Ordnung und Abfuhr



führe richtig verfahren, und ein jeder seinen assignirten Tag, es sey im Breyhahn, Bier oder Gose, sein Gebrau verrichten, sonst aber der versäumten, oder verlassenen Brau:Zeit, gänzlich verlustig seyn; es wäre denn, daß einer erheblicher und rechtmäßiger Ursach halber, als etwan wegen eingefallenen Todtes: Falles, zugestossenen geschwinden Krankheit des Mannes, oder der Frauen, oder daß die grossen Böttiche kurz vor dem Brau schadhafft worden, und geschwinde nicht repariret werden können, und die sonst rechtmäßig befunden worden (worunter aber der Malz:Mangel nicht gerechnet werden, noch entschuldigen soll) der Rath auf 8. oder 14. Tage, oder nach Befindung längere Dilation einräumen würde. Quedlinburgische Policiey, Ordnung. cap. 2. §. 1.

Welches ich doch, (ohne hoher Obrigkeitlicher Verordnung ein zu greiffen) also verstanden haben will, wie hiervon ein Statutum lautet:

Da aber jemand seiner Brau:Zeit verabsäumet, und der Rath nach Befindung der Umstände, denselben democh zulassen wolte, soll er solche Brau:Zeit mit 10. Thalern wieder lösen, und so denn erstlich, wenn die Brau:Ordnung aus ist, auf dem von Rathe gesetzten Tag zu brauen schuldig seyn.

Es ist oben gesaget worden, daß das Brau:Recht durch ein zulässiges, oder unerlaubtes Thun der Bürger verlohren gehe.

Durch ein unerlaubtes Thun will ich so eines verstanden haben, wodurch entweder die Stadt, oder das Brau:Recht insonderheit verlohren wird.

Und dieses erkläret das Magdeburgische Statutum in diesen Worten:

Dieweil die Innung aus ehrlichen und redlichen Leuten



ten zusammen gesetzt / haben sich ihre Gülde: Brüder miteinander einmüthig verglichen / daß kein Todtschläger / Dieb / Räuber / Ehebrecher / Meineydiger, oder der sonst mit groben öffentlichen Sünden und Lastern behaftet / zu ihrer Innung soll gestattet, noch darinnen gelitten / sondern daraus / als ein faul untüchtig Glied verstoßen werden. Magdeburgische Brau-Ordnung. art. 23.

Allein kan wol in diesem Fall der Eltern Verbrechen denen Kindern schaden?

Ich meine mit nichten, wie aus folgenden Präjudicio erhellet:

Weil denn diejenigen, so auch *levis nota macula* nur *aspergivet*, inhalts der Rechte / zu Ehren: Aemthern nicht leichtlich zu *admittiren* / *arg. L. 3. §. 2. C. de Decurion.* noch in Handwercks Innungen pflegen aufgenommen zu werden. Richter. *part. 2. decis. 80. n. 19. seqq.* darneben auch diessels be so an ihren Ehren anrüchtig worden / aus solchen Gilden / ( als welche zu dem Ende *constituiret*, daß die Erbarkeit fortgepflanzt werde / ) Allergernisse zu vermeiden zu *excludiren*. *Carpzov. part. 4. Const. 45. def. 10.* Als möget auch diesemnach ihr *N. N.* als welchem durch ic. nunmehr keine geringe *Macul* zugewachsen / in eurer Innung und Gilde ferner zu dulden wieder euren Willen nicht gedungen werden / ihr seyd aber dessen Kinder davon auszuschliessen nicht befugt. Denn es wäre höchst unbillig / wenn man unschuldige Kinder / gleich als wenn sie etwas verbrochen hätten / straffen wolte, wie der *Imperator* saget *in p̄sarat. Novell. 12. Hartman. Pistor. lib. 1. quest. 30. n. 26. §. 31. Matth. Stephan. de juridict. lib. 2. p. 2. cap. 8. n. 40. seqq.* Alles *V. R. W.* Urkündlich haben wir diesen



Wieferne das Brau: X. bey einzeln Personen aufhöre. 337

dieses mit unser Facultät Insiegel bekräftiget. Geschehen Erfurth den 11. Septembr. 1668.

Decanus, Senior und andere  
Dd. der Juristen-Facultät  
Bey der Universität daselbst.

Ich glaube auch, daß dieses Recht durch den Mißbrauch verlohren werde, als wenn sich einer auf keine Weise der Brau: Ordnung unterwerffen, denen Befehlen der Obrigkeit, so dieß falls an ihn ergehen, nicht nachleben, und das Brauen über die Vergünstigung halbstarriger Weise extendiren will:

Weil einer überhaupt ein Privilegium verlieret, welcher die erlaubte Freyheit mißbrauchet. *Sixtin. de Regal. cap. 6. n. 34. Knipschild. de Jur. Civit. Imp. lib. 1. cap. 18. n. 5.*

Wohin ich auch den Fall rechne, wenn einer durch abergläubische und unerlaubte Mittel, (als Zauberey,) machen wolte, daß das Bier desto geschwinder ausgeschencket würde, wenn sie einen Diebs-Daumen ins Bier hängen, wovon *Tabor. de jur. Cerevis. handelt. cap. 5. §. 6.*

Vor wenig Tagen hab ich ein Buch durchgelesen, in welchem ich von dergleichen Aberglauben folgende Historie gefunden, welche ich dem Leser zu Gefallen allhier anführen will.

Von dem Diebs-Daumen, als einer bekannten Sache, wolte ich schweigen, wenn ich nicht eine gewisse Historie davon wüßte, die sich, als ich noch ein Schul Knabe war, in meiner eigenen Seymath zugetragen. Daselbst wohnete ein verwittbeter Hafner, Conrad Wiesel genant, der hatte sich mit desß Glöckners, eines Buchbinders, Tochter ehelich verlobet, und weil am Fortgang der Hochzeit kein Zweifel war, unterliesse sie nicht dessen irrdene



Wahren auf dem Wochen-Marckte / wie andere Hafners Weiber zu thun pflegen / zu verkauffen; Zu solchem Ende stellte ihr der Hochzeiter etwas in ein Tüchlein gewickelt zu / mit Anzeigung , wenn sie solches bey sich haben würde / daß sie alsdann einen guten Marck und schnellen Abgang der Wahren hätte: Die vorwizige Braut beschauete und zeigte auch andern Hafners-Weibern das vermeinte Talisma / fand aber einen Diebs-Daumen , daran der Nagel fast lang gewachsen war; da war Feuer im Dache; und weil das Sandwerck ohnedem einander hassete , wurde der Lerm desto grösser: Kurtz geredet / der Hochzeiter wurde eingesezet / und examiniret / von ihm aber vorgegeben / daß er den Daumen auf seiner Wanderschafft bekommen hätte / welcher durch den Sencker im Gefängnuß verbrennet / der Hafner aber vor dießmal wieder loß gelassen ward. Sierauf wolte ihm seine Hochzeiterin nicht behalten / so gieng auch sein Geschirr nicht mehr so schleinig ab / wie hiebevör; Gleichwol aber stunde es nicht lange an / daß er wieder gefangen / und als ein Zauberer gerichtet worden. Besiehe Simpliciss. Galgen-Männlein. *in cap. 3. p. 27. 28.*

Alleine , weil dieses ein solches Verbrechen ist , welches nicht leicht zu vermuthen , so mag der , so einem andern selbiges fürrücket , sich wol in acht nehmen , daß er keinen Unschuldigen dessen beschuldige , denn alsdenn wird er ohne Zweifel Injuriarum belanget werden.

Denn es ist hin und wieder bekannt , wie ihrer viele einander heimlich feind sind , und einen neidischen Argwohn gegen einander führen , so daß sie ihre Nachbarn , denen Gott in ihrer Handthierung Glück und Seegen giebet , verkleinern , und dasjenige , was man Gott allein , als welcher reich machet , zuschreiben soll , dem

Teuffel



Zeuffel, und allerhand zäuberischen Künsten zuschreiben. Cothman. vol. 3. R. 4. n. 68.

Und zwar erzehlet Cothman. d. R. 4. einen Casum, da einer deswegen Injuriarum belanget und hart gestraffet worden, daß er unter andern Schmah: Worten eine Frau beschuldiget: Sie hätte sich bey einer Zere Raths erholet / damit sie ihr Bier besser und geschwinder ausschenden möchte.

Es ist auch der Streit, so in dem Fürstenthum Anhalt eben hiervon passiret, bekant, da der Beklagte dieses Unrecht: daß er den Kläger eines Diebes: Daumens, / und daß er sich dessen bey seinem Bier: Schancke bedienet, / beschuldiget öffentlich abgebetten hat mit diesen Worten:

Demnach M. S. wieder mich H. G. dahero, daß ich ihn eines Diebes: Daumens, und daß er sich dessen bey seinem Bier: Schancke bedienete, / beschuldiget, / auch peinliche Injurien-Klage angestrenget, / darinnen endlichen zu Rechte, Inhalt des zu Giessen gesprochenen, / und am 6. Jun. 1667. eröffneten Urtheils, / erkannt, / daß ich als Beklagter Klägern M. S. dießfalls und hieran allenthalben zu viel und unrecht gethan und ihm deswegen mit noch vor dießmal vorbehaltener Ehren eine Christliche Abbitte zu thun schuldig sey, und ferner würcklichen leisten solle, / was im angezogenen Urthel Wörtlichen enthalten ist: und denn zu solchem Ende heutiger Tag, / so viel die erkante Abbitte betreffen thut, / von P. P. Rath zwischen mir und mehrgemeldten S. anberaumer worden, / also erachte ich mich auch schuldig deme gehorsamste Folge zu erstatten: Erkenne und bekenne demnach hiemit, / an öffentlichen Gerichts: Orte, / daß ich an denen bißhero geklagten Injurien meinem Mit: Bürger und Mit: Meister M. S. durchaus ganz ungütlichen zu viel und unrecht nicht allein gethan, / sondern auch hertzliche Reu und Leid deswegen



bey mir empfunden / und noch darob jezo gegenwärtig habe / und lebenslang tragen und haben will / mit der an-  
 gehängten Christlichen Abbitte / es wolle er *M. S.* diesen  
 großen und groben Fehler / nachdem ich solchen öffentlich  
 erkannt / bekant und bereuet / mir nunmehr aus Christ-  
 lichen Gemüthe / und guten Herzen vollständig verzei-  
 hen und vergeben / dessen auch gänzlichen vergessen / und  
 nimmermehr gedencken / oder mir aufrücken: da hin-  
 gegen erkläre ich denselben hiermit / und Krafft dieses  
 vor einen ehrlichen und untadelhafften Mann / Mit-  
 Bürger und Mit-Meister des Lohegerber Handwer-  
 kes / von welchem ich anders nichts als Ehre / liebes und  
 gutes zu sagen weiß / und was bishero wiedriges von  
 mir geredet / geschrieben und gehandelt / dadurch er nicht  
 wenig so in als auswärtig an Ehren und guten Leumuth /  
 als auch in der Bürgerlichen Nahrung zurücker und in  
 großen Schaden gesetzt worden / alles ganz erdichtet /  
 und aus mißgünstigen feindseeligen Herzen bey mir  
 aufgefliegen / und bößlicher verleumbderischer Weise  
 aus meinem Munde ausgestossen sey: welches / wie ich  
 es hiemit öffentlichen als eine Unwahrheit wiederruffe;  
 Also will ich mich dessen hinkünftig nicht allein gänzli-  
 chen enthalten / sondern auch so viel an mir ist / aller  
 auswärtigen Orten und allhier bey der Stadt beschaf-  
 fen helfen / daß er von keinem Menschen anders als  
 ehrlich und unbescholten nach wie vor diesem jederzeit  
 geachtet werden möge.

Dessen zu Urkund habe ich diesen Wiederruff und  
*respective Revers* unter meiner eigenhändigen Unterschrift /  
 nachdem ich alles / was darinnen begriffen / mit Mund  
 und Hand wahr und werckstellig gemacht / zu mehrer  
 Versicherung und Gewießheit bekräftiget zu Zerbst  
 auf



Wieferne das Brau: R. bey einzeln Personen aufhöre? 339

auf dem Rath: Hauſe an der ordentlichen Gerichts: Stel:  
le den 29. April. 1668.

H. G.

Zu Urkund mit unſerm, und gemeiner Stadt Secret: In:  
ſiegel bedrucket. Actum Zerbf: den 13. Maji 1668.

(L.S.)      Bürgermeiſter und Rath:  
manne der Stadt Zerbf:.

Das Urthel aber, wovon in dieſer Abbit:  
te, oder vielmehr Biederruff gedacht wird, iſt  
folgendes in erſter Inſtanz geweſen:

**N** Sachen M. S. Klägers, an einem, entgegen und  
wieder H. G. beklagten am andern Theil, Injurien in  
Actis angezogen betreffend, erkennen und ſprechen wir  
Bürgermeiſter und Rathmanne der Stadt Zerbf:, allen  
An und Fürbringen nach, auf eingeholten Rath frembder  
Rechtsgelahrten, für recht; daß beklagter Klägern zu  
viel und unrecht gethan, und ihm deßwegen, mit noch für  
dießmal vorbehaltener Ehre, eine Chriſtliche Abbitte zu  
thun, den ihm zugefügten Schaden zu erſetzen, und damit  
30. Thaler zur Frevel: Buſſe innerhalb 6. Wochen zu er:  
legen, auch die aufgelauffene Gerichts: Koſten Klägern /  
nach Richterlicher Ermäßigung, zu entrichten ſchuldig  
und gehalten ſey, als wir ihn dem hiermit für ſchul:  
dig



dig halten / und vorberührter massen *condemniren*.  
V. R. W.

(L.S.)

Daß dieses Urthel denen uns  
zugesendeten Acten und Rech-  
ten gemäß, bekennen wir De-  
canus und übrige Doctores  
der Juristen-Facultät in der  
Universität Giessen. Ur-  
kundlich 2c.

Publiciret 6. Jun. circa  
hor. 11. mat,

Welches hernach in der andern Instanz  
confirmiret worden, folgender gestalt:

**N** Sachen H. G. Appellanten an einem / wieder M. S.  
Appellaten am andern Theil / erkennen wir Fürstlich  
Unhaltische in Vormundschaft verordnete Cantzler und  
Räthe im Fürstenthum Zerbst / nach eingeholten Rath  
frembder Rechtsgelahrten / für recht / daß die Sache an  
uns *devolviret* / aus den *materialibus* aber allenthalben so  
viel erscheinet / daß in voriger Instanz vom Rathe dieser  
Stadt Zerbst den 6. Jun. desß 1667sten Jahres wohl  
gesprochen / und übel davon *appelliret* / auch Appellant in die  
Unkosten dieser Instanz nach eingegebener *Liquidation* und  
erfolgter Richterlicher *Moderation* zu vertheilen / wie wir ihn  
dem



Wieferne das Brau R. bey einzeln Personen aufhöre? 341

denn vertheilen/ und die Sache an den Richter voriger Instanz zur Execution verweisen. V. R. W.

(L.S.)

Daß dies Urthel denen Actis und Rechten gemäß, bezeugen wir Decanus Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Churfürstl. Brandenburgischen Universität Franckfurt an der Oder.

Publiciret 1. Decembr.

1667.

Endlich gehet auch das Brau Recht ratione des Exercitii und Besizes, ohne daß der Mensch etwas darzu beyträget, mit dessen Todt zu Grunde. Denn der Todt löset alles auf. Novell. 22. cap. 20. pr. Tabor. in Barbos. lib. 11, cap. 51. ax. 11.

Deß